

Städteordnung, auf welche ich beispielsweise hinweisen will, die Vorschrift, daß das Ermessen der höhern Behörde den Ausschlag gebe, sie ist gleichsam der geschlich bestellte Obmann. Daß die Deputation die Deutsch-Katholiken als in einem christlichen Elemente fußend hingestellt, das konnte sie, auch ohne auf die Lehrlätze der Gemeinde einzugehen. Denn wenn man nur in dem einen Paragraphen das Bekenntniß ausgedrückt findet: Wir glauben an Jesum Christum, so muß man auch sofort zu der Ueberzeugung gelangen, der Deutsch-Katholicismus wurzle allerdings im Christenthume. Man hat dem organischen Statut der Deutsch-Katholiken durchaus alle Anerkennung und allen Einfluß auf die vorliegende Frage absprechen wollen. Allein consequent würde das dazu führen, zu erklären, daß dann die Regierung auch ein Interimisticum nicht geben darf, da zur Zeit das organische Statut noch nicht geprüft und genehmigt ist. Hat sich also die Regierung für ermächtigt gefunden, interimistisch auf Grund der allgemein bekannten Religionsansichten der Deutsch-Katholiken denselben Duldung zuzugestehen, so hat sie damit auch die interimistische Geltung der deutsch-katholischen Kirchenverfassung ausgesprochen. Das konnte sie, da ich glaube, daß die Regierung auch ermächtigt gewesen wäre, die Deutsch-Katholiken schon jetzt definitiv anzuerkennen, und ich möchte wissen, wer in der Welt es hindern wollte, wenn die Regierung und die Stände einverstanden wären, sofort die definitive Anerkennung eintreten zu lassen. Ich schließe aber so: wenn die Deutsch-Katholiken definitiv anerkannt werden können, so kann auch kein Bedenken dagegen vorliegen, ihnen gewisse Rechte auch ad interim einzuräumen. Zuletzt erwähnte noch der Herr Staatsminister einen Ehescheidungsfall, und bedauerte, daß sich ein Römisch-Katholischer durch eine nichtige Ursache habe bestimmen lassen, zum Protestantismus überzugehen. Ich beklage in dieser Beziehung lediglich, daß die unnatürlichen Bestimmungen des römisch-katholischen Eherechts durch die Natur dieses Ehemannes haben überwunden werden müssen. Will also die hohe Staatsregierung einen Gewissenszwang gegen die Deutsch-Katholiken nicht eintreten lassen, so muß ich allerdings dazu rathen, den Bitten der Deutsch-Katholiken in der vorliegenden Beziehung ein geneigtes Ohr zu schenken.

Staatsminister v. Könnert: Der geehrte Abgeordnete sagt, es wäre hier eine Lebensfrage für den Deutsch-Katholicismus. Diese erblickt die Regierung nicht darin. Es handelt sich hier nicht um Glaubensansichten. Mögen sie ihre Glaubensansichten verfolgen, mögen sie sie verbreiten, mögen sie das religiöse Bedürfniß unter ihren Glaubensgenossen suchen und sich von der römisch-katholischen Kirche in dieser Beziehung trennen. Hier handelt es sich bloß um rechtliche Verhältnisse, die mit ihren Glaubensansichten unbedingt nichts gemein haben. Der geehrte Abgeordnete erwähnte, man zwingt sie hierdurch, die Grundsätze der deutsch-katholischen Kirche anzunehmen, daß die Ehe ein unauflösbares Band sei. Nein, sie mögen den Grundsatz fortbehalten in ihrer religiösen Ueberzeugung, daß sie ein auflösliches

Band sei. Allein diese religiöse Ansicht bestimmt nicht das Gesetz, daß unter allen Verhältnissen die Ehe aufgelöst werden kann. Sie ist sogar für die Protestanten wie für die Deutsch-Katholiken in so fern gleich, als wo für die Protestanten die gänzliche Scheidung eintritt, die Katholiken wenigstens getrennt leben dürfen. Allein was für eine Glaubensansicht sie darüber haben, kann die bürgerliche Gesetzgebung nicht bestimmen, sie kann nur bestimmen, ob sie in diesem oder jenem Falle die Auflösung der Ehe für zulässig hält. Wenn auch die protestantische Kirche den Satz anerkannt hat, daß die Ehe kein Sacrament sei und kirchlich auflöslich sei, so hängt es von den Protestanten nicht ab, in welchen Fällen sie geschieden sein wollen oder nicht. Dies hat die Gesetzgebung nur in ganz bestimmten Fällen gestattet. Der geehrte Abgeordnete erwähnte, da sie erklärt hätten, sie wollten nicht mehr römische Katholiken sein, so könnte man sie nicht zwingen. Aber auf der andern Seite können sie durch die bloße Erklärung: wir wollen das protestantische Eherecht annehmen, die Gesetzgebung nicht nöthigen, ihnen dies zuzugestehen.

Abg. v. Thielau: Ich werde mich allerdings für die Ansichten des Ministeriums aussprechen, und zwar in Folge der Grundsätze, die ich schon früher hier in dieser Angelegenheit ausgesprochen habe. Die geehrte Deputation sagt Seite 725 ihres Berichtes ausdrücklich, es solle jetzt nur ein Interimisticum gegeben werden; sie halte die Angelegenheit des Deutsch-Katholicismus noch nicht für abgeschlossen. Bezieht sie dies hier theilweise und hauptsächlich in ihrem Sinne wohl nur auf die geistige Entwicklung, so sollte ich auch glauben, daß man es wohl eben so auf die, um mich so auszudrücken, materielle Entwicklung beziehen könnte, d. h. auf die Feststellung der Grundlagen dieser Kirche in Hinsicht sowohl auf ihr Glaubensdogma, als auf ihre äußern kirchenrechtlichen Verhältnisse. Die geehrte Deputation hat aber mit dem Interimisticum natürlich nicht weiter kommen können, um den Neu-Katholiken die Rechte zu gewähren, die sie ihnen gewähren wollte, und müßte nun übergreifen und Begünstigungen für sie in Anspruch nehmen, die alle nur gewährt werden können, wenn ein vollständiges Anerkenntniß ausgesprochen worden ist. Ein geehrter Abgeordneter meinte vorhin, man sollte sich fragen, was eigentlich die Deutsch-Katholiken wären? Römisch-katholisch wären sie nicht, Protestanten wären sie auch nicht, also wären sie Deutsch-Katholiken. Eben daraus folgere ich etwas ganz Anderes, als der geehrte Abgeordnete, nämlich daß eben die Deutsch-Katholiken sich zuvörderst ihr eignes Kirchenrecht zu bilden haben und dieses zur Anerkennung des Staates vorlegen müssen, ehe [sic] Anspruch darauf machen können, daß ihre Kirche anerkannt werde. Daß die Gründung eines neuen Glaubensbekenntnisses nicht in einem Augenblicke zu Stande gebracht werden kann, daß damit Inconvenienzen werden verknüpft sein können, halte ich weder für einen Uebelstand, noch glaube ich jemals, daß es zu vermeiden sein wird, noch daß die Neu-Katholiken Ursache gehabt haben, zu glauben, daß es anders sein würde. Wenn die protestantische Kirche seit der Anschlagung der Theses durch Luther an die Kirche zu Wittenberg bis zu dem Religionsfrieden von 1648,